

Beschluss des Landrats vom 22.10.2020

Nr. 576

11. Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024 2020/397; Protokoll: mko

Kommissionspräsident **Christof Hiltmann** (FDP) führt aus, dass es in dieser Vorlage um den Baselbieter Wald gehe, der mit 42 % eine ziemlich grosse Fläche des Kantons bedeckt. Der Wald übernimmt verschiedene Funktionen: Er ist Nutzgeber, Erholungsraum, Ort für Flora und Fauna. In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass der Baselbieter Wald bezüglich der Waldbiodiversität Defizite aufweist. Es wurde deshalb das Programm Naturschutz im Wald gestartet, das zum Ziel hat, im Wald geeignete Orte der natürlichen Entwicklung sich selber zu überlassen und auf eine Weise zu pflegen, dass die einheimische Artenvielfalt wieder zunimmt.

Das Programm enthält Massnahmen, die von der ertragsorientierten Waldbewirtschaftung abweichen. Für die Waldeigentümer entstehen dadurch finanzielle Nachteile. Das kantonale Gesetz über Natur und Landschaftsschutz verpflichtet den Kanton deshalb zu einer angemessenen Beteiligung der entgangenen Erträge.

Die Regierung beantragt dem Landrat für die Weiterführung des Programms Naturschutz im Wald für die Jahre 2021 bis 2024 eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von CHF 8,28 Mio. netto. Bruttoausgaben belaufen sich auf CHF 11,01 Mio. Der Bund beteiligt sich mit einem Beitrag von CHF 2,73 Mio.

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission befasste sich mit der Vorlage an ihrer Sitzung vom 18. September 2020. Eintreten war unbestritten. Die Kommission nahm von den Massnahmen zustimmend Kenntnis. In der Beratung stellte sie einige Fragen inhaltlicher Art, die sich einerseits auf die Finanzierung bezogen, andererseits liess der WWF Region Basel den Kommissionsmitgliedern im Vorfeld einen Brief zukommen, in dem eine Kritik am Kanton geübt wird.

Die Fragen bezüglich der Finanzierung hatten zu tun mit der Vorlage, die am 25. Juni 2020 im Landrat verabschiedet wurde – nämlich das Massnahmenpaket «Waldpflege im Klimawandel 2020-2023». Damals bewilligte der Landrat CHF 4,425 Mio. Es wurde gefragt, ob es dabei eine Überlappung mit den hier zu beschliessenden Massnahmen gebe. Die Direktion erklärte, dass es eine Kategorisierung gibt, was alleine deshalb schon notwendig ist, weil der Bund einen Teil der Ausgaben selber trägt. Somit gibt es keine Doppelzahlungen und die Gelder sind systematisch getrennt.

Im Brief des WWF wurde kritisiert, dass die Fläche an Totalwaldreservaten im Kanton seit Jahren zu tief sei und die vom Bund geforderten 5 % an der Gesamtwaldfläche des Kantons nicht erreichen würden. Derzeit sind 3,9 % ausgeschieden. Die Direktion konnte darlegen, dass es nicht am schlechten Willen mangle, sondern der Tatsache geschuldet ist, dass der Wald in Privatbesitz ist und Eigentümerschaften zustimmen müssen.

Es wurde weiter kritisiert, dass die Kommission Naturschutz im Wald in die Themen rund um den Naturschutz im Wald nicht mehr einbezogen werde. Die Direktion klärte, dass dabei tatsächlich eine gewisse Diskrepanz zwischen der im Dekret beschriebenen Kommission und den tatsächlichen Aufgaben besteht, die eher darin bestehen, Verträge zu überprüfen für den Fall, dass es zu einer Einigung mit einem Waldeigentümer kommen sollte. Es wurde jedoch versichert, dass bis Ende Jahr eine neue Kommission mit anderen Aufgaben eingesetzt werde, welches das Thema Naturschutz im Wald beinhalten wird.

Insgesamt wurde die Vorlage nicht beschritten, sie wurde positiv aufgenommen und entsprechend beantragt die VGK mit 13:0 Stimmen, gemäss unverändertem Landratsbeschluss zu beschliessen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldungen

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 76:0 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

Landratsbeschluss

über die Weiterführung des Programms «Naturschutz im Wald» für die Jahre 2021 bis 2024

vom 22. Oktober 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Für die Weiterführung des Programms «Naturschutz im Wald» für die Jahre 2021 bis 2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von 8'280'000 Franken bewilligt.*
 - 2. Der Beitrag des Bundes in der Höhe von 2'732'000 Franken wird zur Kenntnis genommen.*
 - 3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Abs. 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.*
-